

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Wahlordnung der Kunstakademie Düsseldorf

Nr. 61

DER REKTOR

Düsseldorf, 11. Mai 2021

der Kunstakademie Düsseldorf

Wahlordnung

für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten der

Kunstakademie Düsseldorf (WahIO)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4, 14 und 20 Abs 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW S. 195) i.d.F. der Novellierung des Kunsthochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW. S. 331) und nach Maßgabe der Onlinewahlverordnung vom 30.10.2020 (GV.NRW.S. 1056) sowie der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 30.06.2008 in der Fassung vom 28.10.2020 hat der Senat der Kunstakademie Düsseldorf in seiner Sitzung am 11.05.2021 beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte und für die Wahlen der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen oder der Prorektoren, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane.

1.2 Gremienwahl als verbundene Wahlen

Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

1.3 Die Vertreter der Mitgliedsgruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 12 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 KunstHG bilden zwei Untergruppen, die für den Senat und die Fachbereichsräte getrennt voneinander wählen. (1) Die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (im Folgenden: künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter); (2) die Teilgruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

1.4 Sitzverteilung

Die Sitzverteilung für den Senat bestimmt sich nach § 20 Abs. 2 KunstHG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 7 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf mit der Maßgabe, dass auf die Untergruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 3 Plätze und auf die Untergruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung 2 Sitze entfallen.

Die Sitzverteilung für die Fachbereichsräte bestimmt sich nach § 25 Abs. 3 KunstHG i.V.m. Art. 3 Abs. 4 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf mit der Maßgabe, dass auf die Untergruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auf die Untergruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung jeweils ein Sitz entfällt.

1.5 Mehrheitswahl (Personenwahl) oder Verhältniswahl (Listenwahl)

Geht nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Bei mehreren gültigen Wahlvorschlägen wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

1.6 Nicht in Anspruch genommene Sitze

Nicht in Anspruch genommene Sitze einer Gruppe oder einer Untergruppe bleiben frei; die Regeln über die Vertretung und das Nachrücken von Mitgliedern gemäß Art. 2 Abs. 9 und 10 und Art. 3 Abs. 5 Satz 2 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf bleiben unberührt.

1.7 Aktives und passives Wahlrecht

Die Mitglieder der Kunstakademie Düsseldorf sind für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 KunstHG aktiv und passiv wahlberechtigt.

- Die Rektorin oder der Rektor sowie die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an diesen Wahlen nicht teil.
- Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können einem Gremium der Selbstverwaltung nicht angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. § 20 Abs. 2 Satz 2 KunstHG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 8 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf bleiben unberührt.

Das aktive und passive Wahlrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist (siehe Nr. 5 dieser Wahlordnung).

2. Wahlvorstand, Wahlhelfer

2.1 Bestellung des Wahlvorstands, Wahlleiter

Die Wahlen werden durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. Der Wahlvorstand wird vom Rektorat bestellt. Er besteht aus je einem Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person. Für jedes Mitglied der Gruppen wird gleichzeitig ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Die Mitwirkung am Wahlvorstand und als Wahlhelfer gehört zu den Pflichten der Hochschulmitglieder nach § 11 Abs. 1 KunstHG. Die Mitglieder des Wahlvorstandes wählen in der ersten Sitzung des

Wahlvorstandes aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Wahlleiterin oder Wahlleiter) und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden (stellvertretende(r) Wahlleiter(in)). Die stellvertretende Wahlleiterin oder der stellvertretende Wahlleiter kann auch aus den stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstandes gewählt werden.

2.2 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Zur konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Kanzlerin oder der Kanzler ein. Sie oder er teilt dem Wahlvorstand den Wahltermin gem. Nr. 3 dieser WahlO mit. Die Sitzungsleitung im Folgenden einschließlich der Einladung obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, die oder der sich in allen Belangen durch die Stellvertretung vertreten lassen kann. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn für jede Gruppe ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied anwesend ist. Über die Sitzungen des Wahlvorstandes wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

2.3 Aufgaben des Wahlvorstandes

Dem Wahlvorstand obliegt

- die Wahlausschreibung nach Nr. 4 dieser WahlO
- die Feststellung der Richtigkeit und Verbindlichkeit des Wählerverzeichnisses nach Nr. 5 dieser WahlO
- die Prüfung der Wahlvorschläge nach Nr. 6 dieser WahlO
- die Überwachung der Wahl mit Hilfe der Wahlhelfer nach Nr. 2.4 sowie Nr. 8 und 10 dieser WahlO
- die Feststellung der Wahlergebnisse nach Nr. 11 dieser WahlO
- die Erstellung der Wahlniederschrift nach Nr. 10.3 dieser WahlO

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes stehen darüber hinaus den Hochschulmitgliedern der Gruppen, die sie vertreten, für Informationen über das Wahlverfahren und diese WahlO zur Verfügung.

2.4 Wahlhelfer

Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung bestellen. Dabei hat er die Gruppen der Professorinnen und Professoren, der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

2.5 Unterstützung des Wahlvorstandes

Alle Mitglieder der Hochschule haben den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verwaltung der Hochschule unterstützt den Wahlvorstand insbesondere durch die Vorbereitung der Wählerverzeichnisse.

3. Wahltermin

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Senat und den Fachbereichsräten beträgt nach Art. 2 Abs. 7 Satz 2 und Art. 3 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf zwei Jahre. Die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder in diesen Gremien beträgt nach Art. 2 Abs. 7 Satz 2 und Art. 3 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vier Jahre. Daher sind Wahlen für die Gruppe der Studierenden in zweijährigem Abstand, für alle Gruppen in vierjährigem Abstand abzuhalten. Die Wahl ist vor Beendigung der Amtsperioden an einem Arbeitstag (Montag bis Freitag, außer Feiertage) während der Vorlesungszeit durchzuführen. Das Wahllokal ist von 9.00 bis 15.00 Uhr durchgehend geöffnet. Den Wahltermin bestimmt das Rektorat spätestens am 40. Tag vor dem Wahltag.

4. Wahlausschreibung

4.1 Termin und Form der Wahlausschreibung

Der Wahlvorstand schreibt die Wahlen spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag aus. Die Wahlausschreibung wird aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstandes von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter oder seiner Vertreterin oder Vertreter unterzeichnet und durch Aushang an den hierfür vorgesehenen Stellen („Schwarzes Brett“) sowie durch E-Mail an alle Beschäftigten und Studierenden bekannt gegeben.

4.2 Inhalt der Wahlausschreibung

Die Wahlausschreibung enthält mindestens:

- (1) Ort und Tag des Erlasses der Wahlausschreibung
- (2) Bezeichnung der zu wählenden Gremien
- (3) Ort und Zeit des Ausliegens des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung, den Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist sowie den Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis gemäß Nr. 5.2 dieser Wahlordnung
- (4) Zahlen der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums, nach Gruppen getrennt
- (5) Ort und Frist der Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben gemäß Nr. 6 dieser Wahlordnung
- (6) Zahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften gemäß Nr. 6 dieser Wahlordnung
- (7) Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden
- (8) Wahltag, Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie die Form des Nachweises der Stimmberechtigung
- (9) Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl sowie der elektronischen Wahl und auf die Frist für das Anfordern der Unterlagen
- (10) Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung der Wahl durch Briefwahl bei Verhinderung des Wahlverfahrens gemäß Nr. 10.2 dieser Wahlordnung
- (11) Ort der Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- (12) Form der Wahl

5. Wählerverzeichnis

5.1 Inhalt, Form und Aushang des Wählerverzeichnisses

Der Wahlvorstand erstellt das Wählerverzeichnis und stellt die Richtigkeit und Verbindlichkeit des Wählerverzeichnisses fest. Für die Wahl zum Senat wird das Wählerverzeichnis nach Gruppen unter Untergruppen getrennt. Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten wird das Wählerverzeichnis nach Gruppen und Untergruppen sowie nach der Fachbereichszugehörigkeit getrennt. Das Wählerverzeichnis enthält die jeweils Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und laufender Nummer. Bei Namensgleichheiten wird zusätzlich das Geburtsdatum aufgeführt. Das Wählerverzeichnis ist spätestens 20 Tage vor der Stimmabgabe bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Ort zusammen mit der Wahlordnung auszulegen. Maßgebend für den Inhalt des Wählerverzeichnisses ist die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zur Hochschule, zu einer Gruppe oder Untergruppe und zu einem Fachbereich nach dem Stand des Vortags vor Beginn der Veröffentlichung des Wählerverzeichnisses. Ändert sich die Zuständigkeit einer wahlberechtigten Person zu einer Gruppe, Untergruppe oder zu einem Fachbereich nach Veröffentlichung des Wählerverzeichnisses, so übt sie das aktive Wahlrecht in der Gruppe, Untergruppe oder dem Fachbereich aus, denen sie bis zu diesem Zeitpunkt angehört hat. Wird jemand erst nach diesem Zeitpunkt Mitglied der Hochschule, so hat er kein aktives Wahlrecht. Bezüglich des passiven Wahlrechts gilt Nr. 13.2 dieser WahlO entsprechend.

5.2 Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses

Jede wahlberechtigte Person kann innerhalb von sieben Tagen nach Offenlegung beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand spätestens bis zum 10. Tag vor dem Wahltag. Offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können vom Wahlleiter berichtigt werden.

6. Wahlvorschläge

6.1 Notwendigkeit der Wahlvorschläge

In den Wahlvorschlägen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl benannt. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist.

6.2 Fristen, Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind bis zum 10. Arbeitstag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter oder einer von ihr oder ihm bestimmten Stelle schriftlich einzureichen. Sie werden bis zu dem Tag nach Ablauf dieser Frist vom Wahlvorstand auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit überprüft. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Wahlvorschlägen setzt der Wahlvorstand eine Berichtigungsfrist von drei Werktagen (außer Samstag). Dies gilt auch, wenn alle Wahlvorschläge für eine Gruppe oder ein Gremium nicht ausreichen, um alle zur

Verfügung stehenden Sitze zu besetzen. Der Wahlvorstand teilt dies der Vertrauensperson (siehe Nr. 6 dieser WahlO) mit; gibt eine Gruppe für ein Gremium überhaupt keinen Wahlvorschlag ab, wird dies durch Aushang („Schwarzes Brett“) bekannt gegeben. Nach Ablauf der Nachfrist werden nur die bis dahin eingereichten gültigen und vollständigen Wahlvorschläge berücksichtigt. Diese gültigen und vollständigen Wahlvorschläge sind spätestens fünf Tage vor der Stimmabgabe durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt zu machen.

6.3 Inhalt der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss Namen und Vornamen der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten nennen und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl und für welche Gruppe bzw. Untergruppe der Vorschlag gelten soll. Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens drei, für die Gruppe der Studierenden im Senat von mindestens zehn wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gruppe zu unterzeichnen. Hinter der Unterschrift ist der Name von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner in Druckschrift zu wiederholen. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Unterstützt eine wahlberechtigte Person zwei oder mehrere Wahlvorschläge, wird diese Unterstützung vom Wahlvorstand in allen Wahlvorschlägen gestrichen; der Wahlvorschlag bleibt in diesem Fall gültig, wenn er ohne die gestrichenen Personen die ausreichende Anzahl von Unterzeichnungen enthält. Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Bei Mehrfachnennungen behält der zuerst eingereichte Wahlvorschlag seine Gültigkeit. Der zweite und die weiteren Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand als fehlerhaft zurückgewiesen. Dem Wahlvorschlag ist die unwiderrufliche Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie mit ihrer Aufstellung einverstanden sind. Wenn sich aus dem Wahlvorschlag nichts anderes ergibt, gilt die in der Reihenfolge zuerst genannte unterzeichnende Person dem Wahlvorstand gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt.

Die Liste kann mit einem Kennwort versehen werden. Wird kein Kennwort angegeben, so gilt der Name der oder des zuerst angegebenen Kandidatin oder Kandidaten als Kennwort. Bei Listenwahl bestimmt die Reihenfolge der angegebenen Kandidatinnen und Kandidaten die Rangfolge.

6.4 Einspruch

Gegen Zurückweisungen von Listen durch den Wahlvorstand ist der Einspruch zulässig. Einspruchsberechtigt ist die Vertrauensperson. Der Einspruch muss binnen zwei Arbeitstagen nach Zurückweisung beim Wahlvorstand eingehen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Kann der Wahlvorstand nicht rechtzeitig zusammentreten, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bzw. die Stellvertretung allein.

7. Stimmzettel

7.1 Grundsatz

Aufgrund der vom Wahlvorstand als gültig festgestellten Wahlvorschläge werden die

Stimmzettel erstellt. Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag für eine Wahl einer Gruppe oder Untergruppe in einem Gremium vor, wird ein Stimmzettel Personenwahl erstellt. Bei mehreren gültigen Wahlvorschlägen werden Stimmzettel Listenwahl erstellt.

7.2 Stimmzettel Personenwahl

Die Stimmzettel Personenwahl enthalten die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit dem Vermerk, dass jede wahlberechtigte Person höchstens so viele Stimmen hat, wie Mitglieder zu wählen sind und dass für eine Kandidatin oder einen Kandidaten höchstens eine Stimme abgegeben werden darf.

7.3 Stimmzettel Listenwahl

Die Stimmzettel Listenwahl enthalten die Kandidatinnen und Kandidaten in der Rangfolge des Wahlvorschlags mit dem Hinweis, dass jede wahlberechtigte Person nur eine Stimme hat und dass die Kandidatinnen und Kandidaten in der angegebenen Rangfolge berücksichtigt werden.

8. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist - abgesehen vom Briefwahlverfahren, siehe Nr. 9 dieser WahlO - nur persönlich möglich. Bevor die einzelne Wählerin oder der einzelne Wähler ihr oder sein Stimmrecht ausüben kann, ist von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder

von einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer ihre bzw. seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob diese Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, so werden dieser Person die Stimmzettel einer Gruppe oder Untergruppe und die Wahlumschläge ausgehändigt und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis dergestalt vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

Sofern eine Wählerin oder Wähler die Wahlunterlagen nur für einzelne Wahlen wünscht und ihr bzw. sein Wahlrecht nur bei einzelnen Wahlen ausübt, ist dies im Wählerverzeichnis entsprechend zu vermerken. Jede wahlberechtigte Person muss die Möglichkeit haben, ihre Stimme in einem Wahlraum unbeobachtet abgeben zu können. Es können gemeinsame Wahlurnen oder nach Gruppen oder Gremien getrennte Wahlurnen aufgestellt werden; im zweiten Fall ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

Die wahlberechtigte Person übt ihr Stimmrecht aus, indem sie auf dem Stimmzettel eine Liste an der vorgesehenen Stelle ankreuzt. Bei Personenwahl kreuzt sie jeweils an der vorgesehenen Stelle die Kandidatin oder Kandidaten an, die sie wählen will. Gibt die wahlberechtigte Person mehr als eine Stimme bei der Listenwahl oder zu viele Stimmen bei der Personenwahl ab, so ist der Stimmzettel ungültig. Gibt die wahlberechtigte Person bei Personenwahl weniger Stimmen ab, als sie hat, so ist der Stimmzettel gültig. Zur Gültigkeit der Stimmzettel im Übrigen siehe Nr. 11 dieser WahlO.

9. Briefwahl

Briefwahl ist zulässig. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person hat auf schriftlichen Antrag der wahlberechtigten Person einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein mit einer eidesstattlichen Versicherung, dass die wahlberechtigte Person dem Wahlzettel persönlich gekennzeichnet habe, sowie einen Wahlbriefumschlag, der den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“, die Anschrift der Hochschule mit dem Vermerk „Wahlleiterin“/Wahlleiter“ und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person trägt, der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder einer von ihr oder ihm schriftlich bevollmächtigten Person auszuhändigen. Wird von der wahlberechtigten Person die Zusendung der Wahlunterlagen durch die Post beantragt, erfolgt die postalische Zusendung „unfrei“. Aushändigung oder Versand der Briefwahlunterlagen erfolgen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlvorschläge; dies wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Bei der Briefwahl kennzeichnet die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Den verschlossenen Wahlumschlag steckt sie mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt ihn und gibt ihn bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der von ihr oder ihm beauftragten Stelle ab oder übersendet ihn durch die Post. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat sicherzustellen, dass alle bei der Poststelle der Hochschule eingegangenen Wahlbriefe am Wahltag bis zum Ablauf der Wahlzeit in Empfang genommen werden können. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist. Die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe werden unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe durch den Wahlvorstand geöffnet und in die Auszählung (siehe Nr. 10 dieser WahlO) einbezogen.

Der Eingang wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Ein Wahlbrief ist durch den Wahlvorstand zurückzuweisen, wenn die wählende Person nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, die eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben wurde oder sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind. Für die zurückgewiesenen Wahlbriefe gilt das zu den verspäteten Wahlbriefen Gesagte entsprechend.

10. Wahlsicherung, Verhinderung des Wahlverfahrens, Auszählung der Stimmen

10.1 Wahlsicherung

Der Wahlvorstand hat rechtzeitig vor Beginn der Wahl dafür zu sorgen, dass das Wahllokal und die Wahlurnen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen im Wahllokal mindestens zwei Mitglieder des

Wahlvorstandes bzw. Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ständig anwesend sein. Rechtzeitig vor Beginn der Wahl wird ein entsprechender Zeitplan für die Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aufgestellt.

10.2 Verhinderung des Wahlverfahrens

Wird die Durchführung des Wahlverfahrens durch äußere Umstände verhindert oder gestört, so kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl (ggf. nur in der betreffenden Gruppe) durch Briefwahl in entsprechender Anwendung der Nr. 9 dieser WahIO wiederholt wird. Die Zuständigkeiten des Rektors (Hausrecht) und des Rektorats (Rechtsaufsicht) bleiben unberührt.

10.3 Auszählung der Stimmen, Wahlniederschrift

Der Wahlvorstand ermittelt sofort nach Abschluss der Wahlhandlung, spätestens aber an dem auf den Wahltag folgenden Arbeitstag für jede Wahl das Wahlergebnis. Der Wahlvorstand kann sich dabei der Hilfe der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bedienen. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jedes Gremium und jede Gruppe bzw. Untergruppe die folgenden Zahlen zu ermitteln und in einer Niederschrift aufzunehmen:

- (1) die Anzahl der Wahlberechtigten
- (2) die Anzahl der wählenden Personen
- (3) bei der Personenwahl
 - die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel
 - die Anzahl der ungültigen Stimmzettel
 - die Anzahl der für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
- (4) bei der Listenwahl
 - die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel
 - die Anzahl der ungültigen Stimmzettel
 - die für jede Liste abgegebenen Stimmen
- (5) die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Rangfolge der nicht gewählten Personen
- (6) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgeblichen Gründe
- (7) Abweichungen zwischen diesen Zahlen und den Vermerken über diese Stimmabgabe in den Wählerlisten während der Wahl
- (8) besondere Vorkommnisse

11. Ermittlungen der gewählten Personen, Feststellung des Wahlergebnisses

11.1 Ungültige Stimmen

Über das bei Nr. 8 dieser WahIO Gesagte hinaus ist die Ungültigkeit von Stimmzetteln festzustellen, wenn aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht unzweifelhaft hervorgeht. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn leere Stimmzettel abgegeben werden, wenn Kreuze nicht eindeutig einer Liste oder einer Bewerberin oder Bewerber zuzuordnen sind, wenn Stimmzettel verwendet worden

sind, die nicht für die Wahl hergestellt wurden oder wenn in einem Wahlumschlag mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten waren.

11.2 Ermittlung der gewählten Personen bei Verhältniswahl

Bei der Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) werden die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle zur Verfügung stehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei der gleichen Höchstzahl nicht aus, so entscheidet das Los. Der Wahlvorstand führt das Losverfahren unmittelbar bei der Auszählung durch. Dies wird in der Wahlniederschrift vermerkt. Die Höchstzahlen werden auf Stellen nach dem Komma nur insoweit ausgerechnet, wie dies für die Ermittlung der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber notwendig ist. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen bzw. Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung zu verteilen.

11.3 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Mehrheitswahl (Personenwahl)

Gewählt ist bei der Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl), wer die meisten Stimmen erhalten hat. In gleicher Weise wird die Reihenfolge von nachrückenden Personen festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los entsprechend dem unter Nr. 11.2 dieser WahlO geregelten Verfahren.

11.4 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Gesondert hiervon teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Rektorin oder dem Rektor die Wahlergebnisse mit. Die Rektorin oder der Rektor benachrichtigt die gewählten Personen.

11a. Elektronische Wahlen

11a.1 Zulässigkeit

Neben den in 8. und 9. genannten Wahlmodi können Wahlen auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Wahlvorstand. Wird die Wahl in elektronischer Form durchgeführt, so soll wegen der Einheitlichkeit der Entscheidung nur die elektronische Form gewählt werden. Bei Urwahlen können persönliche Stimmabgaben und/oder Briefwahl neben die elektronische Form treten.

11a.2 Technische Voraussetzungen

Die notwendigen technischen Systemvoraussetzungen ergeben sich aus § 4 Onlinewahlverordnung.

11a.3 Ablauf der Wahl

Die Wahlberechtigten erhalten rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens drei Tage vor der Wahl, via E-Mail ihre Wahlunterlagen durch Zusendung der Wahlankündigung mit den persönlichen Zugangsdaten, Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals sowie dem konkreten Wahlzeitraum. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels. Die Authentifizierung der/des Wahlberechtigten erfolgt im Wahlportal durch die in den Wahlunterlagen genannten Zugangsdaten. Nach erfolgter Authentifizierung gibt die wählende Person – oder eine von einer wählenden Person eingesetzte Hilfsperson – zunächst ihre Versicherung an Eides Statt für sich oder als Hilfsperson ab, indem sie die entsprechende Erklärung im Portal bestätigt. Sodann ist der elektronische Stimmzettel entsprechend der in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Die Übermittlung der Stimme ist am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Abweichend von 8. und 11. dieser Verordnung sind systembedingt ungültige Stimmen nicht möglich. Erfolgt die Abgabe einer Stimme nicht korrekt, so wird diese jedoch nicht gezählt. Nach Schließung des Wahlportals ist die elektronische Wahl beendet. Die Stimmabgabe in elektronischer Form wird im Wahl- bzw. Sitzungszeitraum in angemessenem Umfang auch am Ort der Wahl ermöglicht.

11a.4 Wahlbeauftragter

Von dem Wahlvorstand bzw. der Sitzungsleitung wird eine IT-technisch versierte Person zum Wahlbeauftragten benannt, um den Wahlvorgang zu betreuen. Alternativ kann diese Funktion als externe Dienstleistung bei dem Anbieter der verwendeten Software eingekauft werden.

Die/der Wahlbeauftragte administriert den gesamten Wahlvorgang und hat Zugriff auf das elektronische System. Sie/er setzt nach Vorgabe durch den Wahlvorstand vorab technisch den Wahlzeitraum fest, beobachtet den Wahlvorgang und erhält die Dokumentation des Wahlergebnisses aus dem System. Die/der Wahlbeauftragte ist im gesamten Prozess zu besonderer Geheimhaltung verpflichtet.

11a.5 Technische Störungen

Wenn während der elektronischen Wahl Störungen bekannt werden, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle eines Abbruchs der Wahl entscheidet die Sitzungsleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand zeitnah über das weitere Verfahren.

12. Wahlprüfung

Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig. Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann innerhalb einer

Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch erhoben werden. Der Wahlvorstand nimmt zu dem Einspruch Stellung und leitet ihn an das Rektorat weiter. Über den Einspruch entscheidet das Rektorat innerhalb von drei Wochen auf der Grundlage des Berichts des Wahlvorstands. Einspruchsberechtigt ist jede wahlberechtigte Person. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass

- (1) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei
- (2) gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändern würde oder verändern könnte
- (3) Vorschriften dieser Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sein könnte.

Weist das Rektorat den Einspruch zurück, so teilt es dies der einspruchsführenden Person mit Begründung mit. Erklärt das Rektorat eine Wahl für insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist die Wahl in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen. Auch dies wird der einspruchsführenden Person mitgeteilt. Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen. Hierbei kann der Wahlvorstand von den in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen bis zur Hälfte abweichen.

13. Freibleibende Plätze, Stellvertretung, Nachrücken

13.1 Freibleibende Plätze

Ergibt das gültige Wahlergebnis, dass in einem Gremium nicht alle Plätze der jeweiligen Gruppe oder Untergruppe besetzt werden können, so bleiben diese Plätze für die gesamte Amtszeit des Gremiums frei. Eine Nachwahl aus diesem Grund findet nicht statt. Die Möglichkeiten des Rektorats, im Wege der Rechtsaufsicht Anordnungen bei Arbeitsunfähigkeit eines Gremiums zu treffen, bleiben insbesondere nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 10 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf unberührt.

13.2 Stellvertretung, Nachrücken

Mitglieder des Senats oder der Fachbereichsräte können sich nicht von Fall zu Fall durch Stellvertreter vertreten lassen. Wenn bei einem Mitglied eines Gremiums

- a) das Wahlmandat nach § 14 Abs. 2 KunstHG ruht
- b) das Wahlmandat durch Ausscheiden aus der Hochschule, dem Gremium oder Wechsel in eine andere Gruppe oder Untergruppe erlischt
- c) im Fachbereichsrat das Wahlmandat eines Mitglieds erlischt, weil dieses Mitglied nicht mehr dem Fachbereich als passiv Wahlberechtigter angehört,

so gilt

- (1) bei der Personenwahl: es rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat nach (im Fall von a) während des Ruhens des Wahlmandats und im Fall von b) und c) für die gesamte restliche Amtsperiode des Gremiums), die oder der nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenzahl besitzt (Ersatzmitglied Personenwahl)
- (2) bei der Listenwahl: es rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat nach (im Fall von a) während des Ruhens des Wahlmandats und im Fall von b) und c) für die gesamte restliche Amtsperiode des Gremiums), die oder der in dem Wahlvorschlag (der Liste) des ausgeschiedenen Mitglieds den nächsten, bisher nicht berücksichtigten, Platz eingenommen hat (Ersatzmitglied Listenwahl). Die Regelung in Nr. 11.2, vorletzter Satz, gilt entsprechend.

Bei einer nicht genügenden Anzahl von Ersatzmitgliedern bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit des Gremiums frei.

14. Einstweiliger Vorsitz

Die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor beruft den Senat ein und leitet seine Sitzungen, bis eine Rektorin oder ein Rektor ernannt ist. Dies gilt entsprechend für die Dekaninnen und Dekane und die Fachbereichsräte.

15. Wahl der Rektorin oder Rektors, der Prorektorinnen oder Prorektoren und der Dekaninnen oder Dekane

15.1 Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder der Prorektoren

Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors wird auf § 18 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 Nr. 1 KunstHG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf verwiesen. Die Wahl der Rektorin oder des Rektors im Senat wird von der bisher amtierenden Rektorin/Rektor im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben nach Nr. 14 dieser WahlO durchgeführt, wenn sie oder er nicht zur Wiederwahl steht. Steht sie oder er zur Wiederwahl, wird die Wahl von der oder dem lebensältesten Professorin oder Professor des Senats geleitet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Senat kann weitere Senatsmitglieder als Beisitzer hinzuziehen. Jedes Senatsmitglied kann einen Wahlvorschlag abgeben. Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn der Vorgeschlagene seine Zustimmung zur Wahl erteilt und nach § 18 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 KunstHG wählbar ist. Jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge sind rechtzeitig vor der Senatssitzung, in der gewählt werden soll, abzugeben. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Prorektorinnen und der Prorektoren gemäß § 16 Abs. 1 KunstHG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf ist die Rektorin oder der Rektor. Erreicht ein Kandidat die vorgeschriebene Mehrheit im ersten Wahlgang nicht, so hat die Rektorin oder der Rektor das Recht, entweder das Wahlverfahren weiter durchzuführen oder eine andere

Bewerberin oder einen anderen Bewerber vorzuschlagen. Im Übrigen gilt das Wahlverfahren für die Rektorin oder den Rektor entsprechend.

15.2 Wahl der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane

Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 KunstHG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörigen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt. Dies geschieht auf der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates.

Die Wahlen werden von der lebensältesten Professorin oder dem lebensältesten Professor des Fachbereichsrates geleitet. Wahlvorschläge und Wahlen können in einer Sitzung des Fachbereichsrates erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren entsprechend.

16. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Die neue Wahlordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 11. Mai 2021.

Düsseldorf, am 11. Mai 2021

Der Rektor der Kunstakademie Düsseldorf

Prof. Karl-Heinz Petzinka
(Das Original liegt unterzeichnet im Rektorat vor.)